

VERORDNUNG (EG) Nr. 479/2006 DER KOMMISSION**vom 23. März 2006****über die Zulassung bestimmter zur Gruppe der Bestandteile von Spurenelementen zählenden Zusatzstoffe****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 und 9d,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sieht die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung vor.
- (2) Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 legt Übergangsmaßnahmen für Anträge auf Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen fest, die nach der Richtlinie 70/524/EWG vor dem Geltungsbeginn der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 gestellt wurden.
- (3) Die Anträge auf Zulassung der Zusatzstoffe, die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, wurden vor dem Geltungsbeginn der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 gestellt.
- (4) Erste Bemerkungen zu diesen Anträgen wurden der Kommission nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 70/524/EWG vor dem Geltungstermin der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 übermittelt. Diese Anträge sind somit auch weiterhin im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 70/524/EWG zu behandeln.

(5) Der Antragsteller ersuchte um Zulassung von chelatierten Formen von Eisen, Mangan, Kupfer und Zink mit synthetischem Glycin. Mit der Chelatform können einige der Aufnahme Probleme gelöst werden, die bei Verwendung anderer Formen auftreten. Ein ähnliches Erzeugnis mit Aminosäuren aus Sojaprotein ist zugelassen. In diesem Zulassungsantrag jedoch werden die Spurenelemente mit synthetischem Glycin chelatiert, wofür eine spezifische Zulassung erforderlich ist.

(6) Der Antragsteller legte ein Dossier zur Unterstützung der Verwendung chelatierter Formen von Eisen, Mangan, Kupfer und Zink mit synthetischem Glycin in Futtermitteln vor.

(7) Die Kommission ersuchte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (die Behörde), die entsprechenden, den Zulassungsantrag unterstützenden Daten zu bewerten. Im Anschluss an dieses Ersuchen nahm die Behörde am 29. November 2005 ein Gutachten über die Verwendung chelatierter Formen von Eisen, Mangan, Kupfer und Zink mit synthetischem Glycin in Futtermitteln an.

(8) Die Bewertung durch die Behörde hat gezeigt, dass die in Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung chelatierter Formen von Eisen, Mangan, Kupfer und Zink mit synthetischem Glycin zugelassen werden.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannten Zubereitungen der Gruppe „Spurenelemente“ werden als Zusatzstoffe in Futtermitteln unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen für unbegrenzte Zeit zugelassen.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1800/2004 der Kommission (ABl. L 317 vom 16.10.2004, S. 37).

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. März 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

EG-Nr.	Element	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Höchstgehalt des Elements in mg/kg des Alleinfuttermittels	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
E4	Kupfer — Cu	Glycin-Kupferchelate-Hydrat	Cu (x) ₁₋₃ · nH ₂ O (x = Anion des synthetischen Glycins)	<p>Schweine</p> <ul style="list-style-type: none"> — Ferkel bis zu 12 Wochen: 170 (insgesamt) — sonstige Schweine: 25 (insgesamt) <p>Rinder</p> <p>1. Rinder vor dem Wiederkäualter:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Milchaustauschfuttermittel: 15 (insgesamt) — sonstige Alleinfuttermittel: 15 (insgesamt) <p>2. Sonstige Rinder: 35 (insgesamt)</p> <p>Schafe: 15 (insgesamt)</p> <p>Fische: 25 (insgesamt)</p> <p>Krebstiere: 50 (insgesamt)</p> <p>Andere Arten: 25 (insgesamt)</p>	<p>Folgende Erklärungen sind auf der Etikettierung und in den Begleitpapieren anzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Bei Schafen: <ul style="list-style-type: none"> Liegt der Kupfergehalt in Futtermitteln über 10 mg/kg: „Der Kupfergehalt dieses Futtermittels kann bei bestimmten Schafzrassen zu Vergiftung führen.“ — Bei Rindern im Wiederkäualter: <ul style="list-style-type: none"> Liegt der Kupfergehalt in Futtermitteln unter 20 mg/kg: „Der Kupfergehalt dieses Futtermittels kann zu Kupfermangel bei Rindern führen, die Weidegras mit sehr hohem Molybdän- oder Schwefelgehalt fressen.“ 	Unbegrenzt
E5	Mangan — Mn	Glycin-Manganchelate-Hydrat	Mn (x) ₁₋₃ · nH ₂ O (x = Anion des synthetischen Glycins)	<p>Fische: 100 (insgesamt)</p> <p>Sonstige Arten: 150 (insgesamt)</p>		Unbegrenzt
E6	Zink — Zn	Glycin-Zinkchelate-Hydrat	Zn (x) ₁₋₃ · nH ₂ O (x = Anion des synthetischen Glycins)	<p>Heimtiere: 250 (insgesamt)</p> <p>Fische: 200 (insgesamt)</p> <p>Milchaustauschfuttermittel: 200 (insgesamt)</p> <p>Sonstige Arten: 150 (insgesamt)</p>		Unbegrenzt

Nr. (oder EG-Nr.)	Element	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Höchstgehalt des Elements in mg/kg des Alleinfuttermittels oder in mg/Tag	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
E1	Eisen — Fe	Glycin-Eisenchelate-Hydrat	Fe(x) ₁₋₃ · nH ₂ O (x = Anion des syntheti- schen Glycins)	<p>Schafe: 500 mg/kg (insgesamt) des Alleinfuttermittels</p> <p>Heimtiere: 1 250 mg/kg (insgesamt) des Alleinfuttermittels</p> <p>Schweine</p> <p>— Ferkel bis zu 1 Woche vor dem Absetzen: 250 mg/Tag</p> <p>— sonstige Schweine: 750 mg/kg (insgesamt) des Alleinfuttermittels</p> <p>Sonstige Arten: 750 mg/kg (insgesamt) des Alleinfuttermittels</p>		Unbegrenzt